

L 6 VG 3151/06

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung
6

1. Instanz
SG Ulm (BWB)
Aktenzeichen
S 2 VG 1572/02

Datum
16.12.2002
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 6 VG 3151/06

Datum
20.02.2007

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 16. Dezember 2002 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Mit rechtskräftigem Urteil vom 13.02.2001 - Ns 15 Js 20022/99/3AK66/2000 verurteilte das Landgericht E. (LG) den am 03.04.1957 geborenen Kläger unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts H. vom 14.04.2000 wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und 7 Monaten. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Strafkammer war zu der Überzeugung gelangt, der als Dipl.-Sozialpädagoge ausgebildete, bei einem Jugendheim angestellte Kläger habe an zwei zur Tatzeit 15- bzw. 16-jährigen Mädchen, die ihm als Bewohnerinnen einer Außenwohngruppe des Jugendheims anvertraut gewesen seien, sexuelle Handlungen vorgenommen. Hierbei stützte sich die Kammer auf zahlreiche von ihr vernommene Zeugen.

Am 03.08.2001 beantragte der Kläger bei dem Versorgungsamt U. (VA) die Gewährung von Leistungen nach dem OEG. Zur Begründung gab er an, insbesondere aufgrund einer Falschaussage des Polizeiobermeisters (POM) P. habe ihn das LG zu Unrecht verurteilt. Die falsche Aussage von POM P. stelle einen vorsätzlichen tätlichen Angriff gegen seine Person und seine Würde dar, die darauf gezielt habe, durch eine Verurteilung seine berufliche Existenz zu vernichten. Infolge seiner Verurteilung leide er unter einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie unter einer Depression "mit entsprechenden Folgen".

Mit Bescheid vom 14.01.2002 lehnte das VA die Gewährung von Leistungen nach dem OEG ab, weil der Kläger nicht Opfer eines tätlichen Angriffs geworden sei.

Hiergegen legte der Kläger mit der Begründung Widerspruch ein, er sei in seinen Grundrechten verletzt. Gegen die Entscheidung des LG habe er Verfassungsbeschwerde eingelegt und den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht beantragt. Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart habe seine Revision gegen das Urteil des LG verworfen.

Mit dem Widerspruchsbescheid vom 22.05.2002 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte er aus, Falschaussagen und üble Nachreden begründeten keinen Anspruch nach dem OEG. Von einem "Mobbing" könne ebenfalls nicht ausgegangen werden.

Hiergegen erhob der Kläger am 21.06.2002 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG). Er trug ergänzend vor, er habe kein faires Verfahren erhalten. Das LG habe gegen zwingende prozessuale, grundrechtliche und menschenrechtliche Normen verstoßen. In den Zeugenaussagen, dem Gerichtsverfahren, dem Urteil und der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft sehe er einen vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen seine Person. Nach dem Urteil des BSG vom 14.02.2001 - [B 9 VG 4/00 R](#) könnten selbst Ehrverletzungsdelikte wie die Beleidigung als tätliche Angriffe gewertet werden.

Mit Urteil vom 16.12.2002 wies das SG die Klage ab. In den Entscheidungsgründen legte das SG dar, als tätlicher Angriff könne nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nur eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung angesehen werden. Zwar habe das BSG in seinem Urteil vom 14.02.2001 auch ausgeführt, der Begriff des tätlichen Angriffs im

OEG sei ohne Bindung an den - umstrittenen - Gewaltbegriff des Strafrechts näher zu bestimmen. Das BSG habe aber daran festgehalten, dass nicht alle Vorgänge unter den Begriff des tätlichen Angriffs fielen, wenn das dadurch missachtete, herabgesetzte, sozial ausgegrenzte oder gar geächtete Opfer psychisch erkrankte. Die Aussagen der Zeugen, die zu der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers geführt hätten, seien kein tätlicher Angriff im Sinne des Gesetzes gewesen. Darüber hinaus sei ihr Verhalten nicht vorsätzlich darauf gerichtet gewesen, dem Kläger eine gesundheitliche Schädigung zuzufügen.

Hiergegen hat der Kläger am 13.02.2003 (Eingang beim SG) Berufung eingelegt. Im Hinblick auf den Vortrag des Klägers, eine Entscheidung des von ihm angerufenen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehe noch aus, hat der Senat mit Beschluss vom 19.03.2003 das Ruhen des Berufungsverfahrens angeordnet. Am 05.06.2006 hat der Kläger das Verfahren wieder angerufen. Er trägt vor, er habe direkt beim Bundesverfassungsgericht erneut Strafanzeige gegen PHM P. erstattet. Dieses habe ihm jedoch nahe gelegt, sich mit seinem Antrag direkt an das von ihm wohl als zuständig angesehene VA zu wenden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 16.12.2002 und den Bescheid des Beklagten vom 14.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2002 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 03.08.2006 hat der Senat den Beteiligten mitgeteilt, es komme die Möglichkeit in Betracht, die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halte. Die Beteiligten haben die Möglichkeit erhalten, zu dieser Verfahrensweise Stellung zu nehmen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akten des Senats, des SG und auf die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte über die Berufung des Klägers gemäß [§ 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss entscheiden, weil er eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, nachdem die Beteiligten Gelegenheit erhalten hatten, sich hierzu zu äußern und die Entscheidung einstimmig ergeht.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig. Berufungsausschlussgründe ([§ 144 SGG](#)) stehen ihr nicht entgegen.

Die Berufung ist aber nicht begründet.

Das SG hat im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach [§ 1 Abs. 1 OEG](#) Versorgung zu gewähren ist und warum diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat gem. [§ 153 Abs. 2 SGG](#) hierauf Bezug.

Ergänzend ist klarzustellen: Mit seinen zu Fällen des sexuellen Missbrauchs ergangenen Entscheidungen [BSGE 77.7](#) und [BSGE 77.11](#) hat das BSG zwar hinsichtlich der Auslegung des Tatbestandsmerkmals "tätlicher Angriff" die strenge Anknüpfung an das Strafrecht aufgegeben und den Standpunkt eingenommen, der Gesetzgeber habe es bewusst der sozialgerichtlichen, nicht der strafgerichtlichen Rechtsprechung überlassen, den Begriff des tätlichen Angriffs im OEG mit Inhalt zu erfüllen. Hierfür sei auch nicht Voraussetzung, dass der Täter dem Opfer gegenüber feindlich gesinnt sei. Entscheidend sei die Rechtsfeindlichkeit ([BSGE 77.11](#)). In seinem Urteil vom 14.02.2001 - [B 9 VG 4/00 R](#), auf das sich der Kläger berufen hat, hat das BSG diese Abkehr vom strafrechtlichen Gewaltbegriff jedoch damit begründet, dass die durch neuere Forschungsergebnisse bestätigte Gefahr schwerer psychischer Schädigungen auch bei gewaltfreiem Missbrauch von Kindern einen staatlichen Opferschutz auch im Hinblick auf diese Folgen verlange, die gerade die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft träfen. Mit kindlichen Opfern sexuellen Missbrauchs kann sich der Kläger jedoch in keiner Weise vergleichen. Als rechtskräftig wegen sexuellen Missbrauchs verurteilter Straftäter befindet sich der Kläger vielmehr in einer geradezu antagonistischen Position zu solchen Opfern.

Die Berufung konnte daher nicht zum Erfolg führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlass.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-02-20